

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchenstiftung

Unterringingen

## § 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

## § 3

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

## § 4

Gebühren für die Grabstätten:

(1) Wahlgräber

<i>Einzelgrab</i>	<i>jährlich 20 €</i>
<i>Tiefgrab</i>	<i>jährlich 40 €</i>
<i>Kindergrab</i>	<i>jährlich 20 €</i>
<i>Doppelgrab</i>	<i>jährlich 40 €</i>
<i>Doppeltiefgrab</i>	<i>jährlich 80 €</i>

(2) Urnenwahlgrab

<i>Urnenwahlgrab</i>	<i>jährlich 40 €</i>
----------------------	----------------------

*Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab (Einzel oder Doppelgrab)*

*pro Urne (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) einmalig 250,00 €*

## § 5

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr:

(1) Unterhaltung der Außenanlagen und der Wege	für Einzelgrab / Urne 30 € / Jahr
	für Doppelgrab 45 € / Jahr

## § 6

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (1) | Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes:   |          |
| a)  | bei Beerdigung einer Person über 10 Jahren  | 420,00 € |
| b)  | bei Kindern unter 10 Jahren   | 280,00 € |
| c)  | für die Beisetzung einer Urne   | 90,00 €  |
| (2) | Überführung der Leiche von der Leichenhalle in die Friedhofskapelle und zum Grab          | 60,00 €  |
| (3) | Verbringung der Kränze von der Leichenhalle zum Grab bei „Öffnen und Schließen“ enthalten |          |
| (4) | Gebühren für Sargträger:  |          |
| a)  | für die Verbringung der Leiche ins Leichenhaus ist eingeschlossen                         | ^ 0,00 € |

## § 7

Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen	420,00 €
Für die Ausgrabung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	
werden berechnet: Nach Aufwand	pro Stunde 48,00 €

## § 8

Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses (ohne Reinigung)	für ersten Tag	50,00 €
	jeder weitere Tag	5,00 €
	Reinigung durch den Friedhofsträger	25,00 €

## § 9

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterringingen, den 26.02.2024

Der Kirchenvorstand